

Entgeltbestimmungen **yesss! Roaming**

(Anmeldung und Wertkarte)

Gültig ab 01.01.2020 bis auf Widerruf

A1 Telekom Austria AG

1020 Wien, Lassallestraße 9

Preisplan yesss! Roaming (Anmeldung und Wertkarte)

Roaming-Tarife Sprache

Angaben in €	Zone EU	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
abgehende Gespräche	*	0,72	1,08	1,44	2,20	4,00
ankommende Gespräche	*	0,36	0,40	0,66	1,00	2,40
SMS	*	0,29	0,32	0,34	0,60	0,84

*Die Roamingtarife für Zone EU sind EU-reguliert (letzte Änderung per 15.06.2017)
Sind im jeweiligen Tarif inkludierte Freieinheiten im Inland enthalten und ist in dem Tarif Roaming möglich, werden diese auch bei Roaming in den EU-Ländern verbraucht.

Die Roamingtarife gelten vom Roamingnetz nach Österreich sowie bei Verbindungen im Roamingnetz und zwischen Roamingnetzen derselben Zone. Bei zonenübergreifenden Gesprächen (nicht bei SMS) gilt der Tarif der teureren Zone.

Die verfügbaren ausländischen Netze und deren Zuordnung zu den Zonen finden Sie auf www.yesss.at

Zone 1-5: Die Taktung für aktives und passives Roaming erfolgt nach Ihrem yesss! Standardtarif. (z.B.: Taktung Inland yesss! classic 60/60, daher in den angegebenen Zonen auch 60/60).

Klarstellend gilt folgendes für die Sprachmobilbox im Ausland:

Der Empfang von Mailboxnachrichten bzw. die Weiterleitung von Anrufen auf die Mailbox innerhalb der EU sind kostenlos.

Für die automatische Umleitung auf die Sprachmailbox, außerhalb der EU, wird sowohl die passive Gesprächsgebühr, als auch die aktive Gesprächsgebühr für das Umleiten des fehlgeschlagenen Anrufes zur Sprachmailbox in Österreich verrechnet.

Roaming-Tarife Daten

Angaben in €/100 KB	Zone EU	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Vertrag	*	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99
Taktung	1 KB	100 KB	100 KB	100 KB	100 KB	100 KB

*Die Roamingtarife für Zone EU sind EU-reguliert (kilobytegenaue Abrechnung, letzte Änderung per 01.01.2020)

Die Taktungsangabe erfolgt in 100 KB Schritten. Die verfügbaren ausländischen Netze und deren Zuordnung zu den Zonen finden Sie auf www.yesss.at

EU Roaming

Für Roaming innerhalb der EU/EWR gilt folgendes:

Nachweis des Inlandsbezugs:

Wir können von Ihnen einen Nachweis verlangen, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in- bzw. eine sonstige stabile Bindung an Österreich haben, welche eine häufige und erhebliche Anwesenheit in Österreich mit sich bringt. Diesen Nachweis können wir direkt bei Vertragsschluss anfordern. Während des aufrechten Vertragsverhältnisses sind wir berechtigt, den oben erwähnten Nachweis zu verlangen, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten, nach Ablauf des Beobachtungszeitraums und dem Versenden eines Warnhinweises Anzeichen für eine missbräuchliche bzw. zweckwidrige Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben.

Als Nachweis des Inlandsbezugs für **Verbraucher** iSd KSchG gilt z.B.:

- ein gültiges Dokument über den (Haupt)-Inlandswohnsitz („Meldezettel“),
- eine Studienbescheinigung über Vollzeitstudium im Inland, oder
- ein Österreichischer Lohnsteuernachweis bzw. der Nachweis eines dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Als Nachweis des Inlandsbezugs für **Unternehmer** iSd KSchG gilt z.B.:

- Amtliche Dokumente über den Eintrags- und Niederlassungsort des Unternehmers oder
- Unterlagen über den Ort der Hauptgeschäftstätigkeit im Inland (ggf. von einzelnen Mitarbeitern).

Können Sie den Nachweis bei Vertragsschluss nicht erbringen, so kann A1, unbeschadet sonstiger Hinderungsgründe, den Vertragsschluss ablehnen oder weiterhin einen Aufschlag bei Nutzung innerhalb der EU/EWR gemäß der EU-Roaming-Verordnung verrechnen.

Missbräuchliche oder zweckwidrige Nutzung:

Die Indikatoren für die Wahrscheinlichkeit einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung basieren auf objektiven Indikatoren im Zusammenhang mit Verkehrsmustern, welche das Fehlen eines vorwiegenden Inlandsaufenthalts oder einer vorwiegenden Inlandsnutzung belegen.

Folgende Indikatoren dürfen zur Bestimmung des Risikos einer missbräuchlichen oder zweckwidrigen Nutzung herangezogen werden.

- Überwiegender Auslandsaufenthalt und überwiegende Nutzung von Roaming-Diensten im Ausland.
- Lange Inaktivität einer SIM-Karte in Verbindung mit einer hauptsächlich oder ausschließlichen Nutzung zum Roaming.
- Verträge für mehrere SIM-Karten und deren aufeinanderfolgende Nutzung durch dieselbe Kundin bzw. denselben Kunden.

Diese Indikatoren müssen über einen Mindestzeitraum von 4 Monaten (rollierend) vorliegen. Zur Berechnung des Fehlens eines vorwiegenden Inlandsaufenthalts wird tagesgenau die Einbuchung in die Netzzelle gemessen, wobei auch ein einmaliges Einbuchen am Tag im Inland bzw. in einem Land außerhalb der EU/EWR als „Inlandstagesaufenthalt“ gezählt wird. Für die Feststellung des Fehlens einer überwiegenden Inlandsnutzung ist innerhalb des Beobachtungszeitraums auf die Quantität des jeweiligen Einheitenverbrauchs abzustellen. Wobei das Fehlen einer überwiegenden Inlandsnutzung bereits eines Dienstes (SMS oder Telefonie-Minuten bzw. Daten) zur Verrechnung eines Aufschlags bei diesem Dienst gemäß der Roaming-Verordnung führen kann. Eine Verrechnung des Aufschlags findet statt, wenn nach einem Beobachtungszeitraum von 4 Monaten weder eine überwiegende Inlandsnutzung noch ein überwiegender Inlandsaufenthalt festgestellt wird, Sie durch eine Mitteilung darauf hingewiesen und zur Abstellung aufgefordert worden sind und innerhalb eines daraufhin folgenden 14-tägigen Beobachtungszeitraumes wiederum keine überwiegende Inlandsnutzung oder überwiegender Inlandsaufenthalt hergestellt wird. Wir können im Falle keiner Verhaltensänderung einen Aufschlag gemäß unserer Entgeltbestimmungen ab der vorgenannten Mitteilung inklusive des 14-tägigen Beobachtungszeitraums verrechnen. Diesen Aufschlag verrechnen wir solange, bis innerhalb des dynamischen Beobachtungszeitraums der letzten 4 Monate wieder eine überwiegende Inlandsnutzung oder ein überwiegender Inlandsaufenthalt vorliegt.

Nutzungseinschränkungen für Datenroamingdienste in der EU/EWR

Wieviel Datenvolumen Ihres Tarifes innerhalb der EU/EWR ohne Aufschläge genutzt werden kann, errechnet sich wie folgt:

Beispiel complete L

Grundentgelt von 9,99 EUR dividiert durch den Vorleistungspreis pro GB (2020 €3,50 exkl. USt - €4,20 inkl. USt.) und multipliziert mit 2. Das von Ihrem Inlandsdatenvolumen errechnete in der EU/EWR nutzbare Mindestdatenvolumen würde ca. 4,8 GB ergeben.

Wenn sich aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren ein höheres als das oben angegeben nutzbare EU-Datenvolumen ergibt passen wir dies selbstverständlich an.

Wenn sich aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren ein höheres als das oben angegeben nutzbare EU-Datenvolumen ergibt passen wir dies selbstverständlich an.

Die Berechnung des vom Inlandsvolumen mindestens verwendbaren EU-Datenvolumen erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad /GB exkl. USt.	EU- Datenvolumen (gerundet)
1.1.2020	3,50 €	4,80 GB
1.1.2021	3,00 €	5,60 GB
1.1.2022	2,50 €	6,70 GB